

Richtlinie zu Hilfen im Haushalt im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele der Hilfen im Haushalt	4
2 Vorrang von Selbsthilfemöglichkeiten	4
3 Haushaltshilfen und Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	4
4 Leistungsanbieter und Höhe der Leistung für Hilfen im Haushalt	6
4.1 private Hilfsperson mit Beschäftigung im Minijob	6
4.2 bei Unterstützung durch andere Privatpersonen	7
5 Leistungskonkurrenz / Nachrang bei Hilfen im Haushalt	8
5.1 SGB II	8
5.2 SGB VIII	8
5.3 Leistungen für Blinde	8
5.4 Hilfe zur Pflege	8
5.5 Entlastungsleistungen im Pflegegrad 1	9
6 Verfahren für die Bewilligung von Hilfen im Haushalt	9
6.1 Antrag und Unterlagen	9
6.2 Bedarfsprüfung	9
7 Inkrafttreten	10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Kostensätze

11

1 Ziele der Hilfen im Haushalt

Ziel der Leistungen ist es, das Verbleiben hilfsbedürftiger Menschen in ihrer eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen, indem im Einzelfall die Kosten für erforderliche Hilfen im Haushalt bzw. für erforderliche körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen für Personen unterhalb Pflegegrad 2 außerhalb von Einrichtungen übernommen werden.

2 Vorrang von Selbsthilfemöglichkeiten

(1) Bestehen gemäß § 2 SGB XII Selbsthilfemöglichkeiten, insbesondere durch nahestehende Personen oder Nachbarn, die als Hilfsperson unentgeltlich die Leistungen erfüllen können und wollen, werden Leistungen nicht gewährt. Dies gilt für Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder).

(2) Leistungen kommen auch dann nicht in Betracht, wenn andere Personen im Haushalt leben, die in der Lage sind, diese Aufgabe zu übernehmen.

(3) Der Vorrang von Selbsthilfemöglichkeiten ist durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen.

3 Haushaltshilfen und Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

(a) Die Haushaltshilfen nach dem SGB XII (§§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4 bzw. §§ 41, 42 Nr. 1 i.V.m. § 27a Abs. 4 SGB XII) umfassen einzelne für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes erforderliche Tätigkeiten, die für diejenigen erbracht werden, die grundsätzlich ihren Haushalt allein führen können, jedoch zur Aufrechterhaltung der Häuslichkeit bei einzelnen Tätigkeiten Hilfe benötigen. Die Haushaltsführung verbleibt bei den Leistungsberechtigten. Diese Leistungen werden folgend Haushaltshilfen genannt.

(I) Zum Kreis der Berechtigten gehören Personen,

- die laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erhalten (§ 27a Abs. 4 SGB XII bzw. §§ 41, 42 Nr. 1 i.V.m. § 27a Abs. 4 SGB XII) oder
- die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können (§ 27 Abs. 3 SGB XII).

(II) Voraussetzungen für die Gewährung von Haushaltshilfen:

- Der hilfebedürftige Mensch kann einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten (z.B. Wäschewaschen oder Fensterputzen) nicht verrichten.

Die Haushaltshilfe kann auch Tätigkeiten umfassen, deren Verpflichtung sich aus dem Mietvertrag ergibt, wie zum Beispiel Schneeräumen oder Treppenhausreinigung.

- Die eigenständige Durchführung dieser Tätigkeiten ist aus gesundheitlichen Gründen objektiv unmöglich, kann also vom Leistungsberechtigten nicht selbst ausgeführt werden.
- Diese Tätigkeiten werden von Dritten nicht unentgeltlich übernommen.
- Es besteht kein vorrangiger Anspruch gegenüber anderen Leistungsträgern oder Dritten (z.B. Krankenkassen).

(b) Die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII) umfassen hingegen die gesamte Führung des Haushaltes mit den hierfür notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die persönliche Betreuung von auf Hilfe angewiesenen Haushaltsangehörigen.

(I) Der Hilfeempfänger ist nicht in der Lage, seinen Haushalt selbst zu führen. Unter Haushaltsführung ist die leitende und ordnende Funktion im Haushalt zu verstehen. Die leitende und ordnende Funktion ist die geistig-emotionale Fähigkeit, dem Haushalt vorzustehen, d.h. eigenständige Entscheidungen zur Organisation und Planung sämtlicher notwendiger hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zur regelmäßigen Fortführung des Gesamthaushalts treffen zu können.

- Sind auf Hilfe angewiesene Haushaltsangehörige vorhanden, gehört auch deren persönliche Betreuung dazu. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die körperlichen Fähigkeiten der Leistungsberechtigten es zulassen, diese Tätigkeiten auch selbst ausführen zu können.

(II) Zum Kreis der Berechtigten gehören Personen, die die Weiterführung des Haushaltes nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können (§§ 85 und 90 ff. SGB XII).

(III) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes soll gewährt werden, wenn

- der hilfebedürftige Mensch einen eigenen Haushalt (Einzel- oder Mehrpersonenhaushalt) führt und
- die Haushaltsführung aufgrund geistiger, seelischer oder körperlicher Beeinträchtigung vom Leistungsberechtigten nicht mehr in vollem Umfang wahrgenommen werden kann und
- bei Mehrpersonenhaushalten keiner der anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und
- die Weiterführung des Haushalts geboten ist.

(IV) Die Weiterführung des Haushaltes ist z.B. dann geboten, wenn ansonsten die Auflösung des Haushaltes droht und dies nicht vertretbar ist, weil

- die Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht angemessen wäre,
- betreuungsbedürftige Personen zurückbleiben,
- schulpflichtige Kinder versorgt werden müssen oder

- die Wohnung eines alleinstehenden Menschen bis zur Beendigung dessen Krankenhaus – oder Rehabilitationseinrichtungsaufenthalts zur Erhaltung der Wohnlichkeit weiter versorgt werden muss.

(V) Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes kommen auch in Betracht für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen während der Abwesenheit der haushaltsführenden Person, z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushaltes geboten ist. Es sind die angemessenen Kosten im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu übernehmen.

(VI) Die Hilfe umfasst alle notwendigen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die im Einzelfall erforderliche Hilfe zur persönlichen Betreuung von Haushaltsangehörigen. Diese soll in der Regel nur vorübergehend erbracht werden bis sich die Verfassung der vormals haushaltsführenden Person wieder verbessert hat oder die Haushaltsführung durch Dritte sichergestellt wird ohne dass es einer weiteren finanziellen Unterstützung im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes bedarf. Der Zeitraum sollte in der Regel sechs Monate nicht überschreiten. Abweichend davon kann die Hilfe ohne Befristung gewährt werden, wenn dadurch eine stationäre Versorgung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Hier ist spätestens nach 24 Monaten eine Bedarfsprüfung vor Ort vorzunehmen.

4 Leistungsanbieter und Höhe der Leistung für Hilfen im Haushalt

Diese Leistungen können erbracht werden durch:

1. private Hilfspersonen (in Minijobs, ehrenamtliche Hilfen, andere Personen) oder
2. Anbieter, die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag leisten oder
3. ambulante Pflege-/Dienste, die entsprechende Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe geschlossen haben.

4.1 private Hilfsperson mit Beschäftigung im Minijob

(1) Beauftragt der Leistungsberechtigte für die Erbringung der Leistung eine private Haushaltshilfe, sind die gesetzlichen Regelungen zu den Minijobs in Privathaushalten zu beachten. Einzelheiten und Voraussetzungen sind der Internetseite der Minijobzentrale zu entnehmen.

(2) Voraussetzung für die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ist insbesondere, dass die Beschäftigung im Rahmen der aktuellen Betragsgrenze liegt. Diese Grenze gilt auch, wenn die Hilfskraft mehrere Minijobs hat. Dann dürften die gesamten Einkünfte aus den Minijobs die Betragsgrenze nicht überschreiten. Neben einer Hauptbeschäftigung ist jedoch lediglich ein Minijob möglich. Sofern die Hilfskraft diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ausgeschlossen.

(3) Die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften obliegt dem Leistungsberechtigten.

(4) Einzelheiten zum Arbeitsverhältnis, insbesondere der Stundenumfang, ist von ihm im Arbeitsvertrag zu regeln. Auch der Arbeitsvertrag verbleibt beim Leistungsberechtigten. Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Beihilfe darf der aktuelle Mindestlohn nicht unterschritten werden. Als angemessen gilt maximal der Stundensatz für nichttarifliche Leistungsanbieter ohne Sozialversicherungsbeiträge. Sonderzahlungen, wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgelder, werden nicht berücksichtigt.

(5) Der Leistungsberechtigte ist neben den Punkten (1) bis (3) auf Folgendes hinzuweisen:

- Nachweise sind vollständig zu erbringen
 - über die monatliche Weitergabe der Geldleistung an die Hilfspersonen (Kontoauszug, Quittung mit Unterschrift),
 - den Nachweis über die erfolgte Bezahlung von Beiträgen an die Minijob-Zentrale laut Beitragsbescheide, sobald diese dem Leistungsberechtigten vorliegen (in der Regel halbjährlich).
- Quittungen für Hilfspersonen sind 5 Jahre aufzubewahren.
- Die Minijobzentrale berechnet die Steuer, Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsbeiträge anhand des von der Bewilligungsbehörde festgestellten Leistungsumfangs (monatlicher Bedarf).
- Ein Wechsel der Hilfsperson ist der Minijobzentrale durch den Hilfeempfänger unaufgefordert mitzuteilen und aktenkundig zu dokumentieren.

4.2 bei Unterstützung durch andere Privatpersonen

(1) Ersatz von Aufwendungen kann für Verwandte ab dem dritten Grad oder andere Personen, die die Hilfen im Haushalt nicht in Form eines Minijobs beim Leistungsberechtigten erbringen, geleistet werden.

(2) Ausgeschlossen sind insoweit Personen,

- die mit dem Leistungsberechtigten in einem Haushalt leben bzw.
- bis zum zweiten Grad (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) mit ihm verwandt sind oder
- Ehegatten (auch getrennt lebend oder geschieden), Lebenspartner.

(3) Als Ersatz von Aufwendungen können z.B. Fahrtkosten, eigener Bekleidungsmehraufwand oder Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Betracht. Die glaubhaft gemachten Aufwendungen sind anzuerkennen. Es sind nur Aufwendungen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Haushaltshilfe entstehen.

(4) Für den Ersatz der Aufwendungen gelten die festgelegten Beträge (Anlage 1).

5 Leistungskonkurrenz / Nachrang bei Hilfen im Haushalt

(1) Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts kann nicht neben einer Haushaltshilfe gewährt werden. Vielmehr kommt entweder die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts oder eine Haushaltshilfe in Betracht. Maßgebend dafür, ob eine Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes oder eine Haushaltshilfe gewährt wird, ist, ob die Haushaltsführung beim hilfebedürftigen Menschen verbleibt oder nicht.

(2) Für die Gewährung von Leistungen der Haushaltshilfe bzw. der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach dem SGB XII gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber allen gleichartigen Leistungen nach der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V + XI), der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), den gesetzlichen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) sowie der Kriegsopferfürsorge (BVG). Leistungen nach dem SGB VIII sind vorrangig, soweit sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung des/der Kindes/er stehen.

5.1 SGB II

Leistungsberechtigte nach dem SGB II haben keinen Anspruch auf Leistungen hauswirtschaftlicher Verrichtungen nach dem SGB XII.

5.2 SGB VIII

Vor der Bewilligung von Leistungen nach § 70 SGB XII an hilfebedürftige Menschen mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zu prüfen, ob sich vorrangige Ansprüche nach § 20 SGB VIII realisieren lassen. Leistungen nach dem SGB VIII sind vorrangig, soweit sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung des/der Kindes/er stehen.

- Die Hilfe nach § 20 SGB VIII setzt voraus, dass im Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren lebt und die Hilfe erforderlich ist, um dessen Wohl zu gewährleisten.

5.3 Leistungen für Blinde

Haushaltshilfen und Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes sind nicht zu gewähren, wenn der Bedarf allein infolge von Blindheit besteht und keine weiteren bedarfsauslösenden Merkmale zur Blindheit hinzutreten, da dann das Landesblindengeld/die Blindenhilfe einzusetzen ist.

5.4 Hilfe zur Pflege

Grundsätzlich können Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß §§ 64d, 64e und 66 SGB XII parallel zu den Haushaltshilfen oder Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes gewährt werden.

5.5 Entlastungsleistungen im Pflegegrad 1

(1) Gemäß § 28a Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 45b SGB XI (für Pflegeversicherte) bzw. § 66 SGB XII (für Nichtpflegeversicherte) haben alle Personen in Pflegegrad 1 einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Wird dieser Entlastungsbetrag bereits für andere Bedarfe eingesetzt bzw. reicht er für den Bedarf im Rahmen der festgestellten Hilfen im Haushalt nicht aus, können Haushaltshilfen bzw. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes daneben oder aufstockend gewährt werden.

(2) Dabei ist jedoch nach § 2 Abs. 1 SGB XII eine Doppelfinanzierung für gleichartige Leistungen auszuschließen. Nutzt der Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag z.B. für Hilfen bei der Haushaltsführung nach dem Leistungsverzeichnis des SGB XI-Rahmenvertrages (Leistungskomplex 13-15), so ist dies bei der Bewilligung der Hilfen im Haushalt zu berücksichtigen.

6 Verfahren für die Bewilligung von Hilfen im Haushalt

6.1 Antrag und Unterlagen

(1) Jeder im Landkreis hat Anträge und Unterlagen entgegenzunehmen. Im Anschluss erfolgt die interne Weiterleitung an das Sozialamt. Die Beratung, die Anforderung von erforderlichen Unterlagen und Bescheidung bzw. Ablehnung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Sozialamt, Feldstr. 85a, 17489 Greifswald

(2) Erforderliche Unterlagen sind:

- Sozialhilfeantrag mit den entsprechenden Unterlagen (sofern nicht schon vorliegend),
- aktuelles Gutachten des Medizinischen Dienstes,
- ggf. vorliegende bedarfserklärende ärztliche Atteste/andere medizinische Berichte (Entlassungsbrief Klinik),
- Kostenvoranschlag eines ambulanten Pflege-/Dienstes,

- ggf. Nachweis über eine anerkannte Nachbarschaftshilfe für Privatpersonen (gem. Art. 2 oder 2 a der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandesverordnung vom 3. September 2019)

6.2 Bedarfsprüfung

(1) Die Bedarfsprüfung erfolgt durch die Behörde mittels eines Sozialberichts. Dieser sollte folgende Angaben enthalten:


- in welcher Form die Leistung erbracht wird,
- in welchem Umfang die Leistung erforderlich ist und
- von wem die Leistung zu erbringen ist.

(2) Sofern die Leistung in Form eines Minijobs oder mit Aufwendungsersatz erbracht wird, sind Angaben zu den Tätigkeiten, die von der Hilfsperson ausgeführt werden müssen und zur Höhe des Aufwendungsersatzes/der Geldleistung und zur Stundenzahl zu machen.

(3) Die Bewilligung ist für zwei Jahre auszusprechen. Abweichend davon ist bei Erst- oder Weiterbewilligung nach Krankenhaus/Reha-Aufenthalt die Bewilligung auf sechs Monate zu befristen. Eine Befristung der Haushaltshilfen ist dann nicht erforderlich, wenn feststeht, dass keine Besserung des Gesundheitszustandes und damit auch keine Änderung des Bedarfes eintreten wird. Dies ist zu dokumentieren. Die Einkommens- und Vermögensprüfung erfolgt jährlich.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft.



Michael Sack
Landrat Vorpommern-Greifswald

Anlage 1
Kostensätze

ab 01.10.2022
Pflegedienste/anerkannte Anbieter zur Unterstützung im Alltag (mit LAGuS Anerkennung)
bis 25,22 EUR pro Stunde*
Privatpersonen
bis 16,71 EUR pro Stunde
Ehrenamtliche Hilfen/zertifizierte Nachbarschaftshilfe
bis 8,00 EUR pro Stunde

* Die Höhe der Leistungen für Pflegedienste/anerkannte Anbieter zur Unterstützung im Alltag ergeben sich aus dem aktuell ermittelten Durchschnittswert der Kostensätze im LK V-G in Höhe von 30,35 EUR und dem Mindestlohn zugrundeliegendem Stundensatz von 20,10 EUR. Die Beträge sind jährlich zu evaluieren.